

Handwritten: 06.08.07



Anlage 2

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

Rechtsanwälte/Notare
EBNER BERGHÄUSER LANDZETTEL
FALK AUBACH WIELAND BERG
06. Aug. 2007
Rheinstraße 7-9 (Merckhaus)
64283 Darmstadt

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Ebner & Kollegen,
Rheinstr. 7 - 9, 64283 Darmstadt, Az: BE/HH-07/00882

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
Competence Center Personalmanagement 223, Personalrechtsservice
vertreten durch den Vorstand,
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: Pers.Nr. 8935303192, SCAN 00668, Ticket-
Nr. 3580858, PB 14-3.

- Antragsgegnerin -

wegen Umsetzung,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Weirich, die Richterin am Verwaltungsgericht Protz und die Richterin
Dr. Haedicke

am 31. Juli 2007

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die mit
Schreiben vom 29.05.2007 verfügte Umsetzung des Antragstellers vorläufig auszusetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen seinen vom 12.06.2007 bis 31.08.2007 befristeten Einsatz als Projektmanager im Ressort Competence Center Business Projects (CCBP) des Betriebs Vivento der Deutschen Telekom AG in Darmstadt.

Der Antrag des Antragstellers ist bei sachdienlicher Auslegung (vgl. § 88 VwGO) dahingehend zu verstehen, dass er im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt, der Antragsgegnerin aufzugeben, die streitgegenständliche Umsetzung vorläufig auszusetzen. Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO dürfte hingegen nicht in Betracht kommen, da es sich bei der mit Schreiben vom 29.05.2007 verfügten Maßnahme nicht um eine sofort vollziehbare Versetzung oder Abordnung handeln dürfte, gegen die Widerspruch und Klage nach § 126 Abs. 3 BRRG keine aufschiebende Wirkung haben. Für die Qualifizierung als Umsetzung spricht bereits die Bezeichnung durch die Antragsgegnerin selbst. Während die Abordnung (vgl. § 27 BBG) die vorübergehende Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes bei einer anderen Behörde beinhaltet, geht es bei der gesetzlich nicht geregelten Umsetzung um die vorübergehende oder dauernde Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes bei der gleichen Behörde. Da der Antragsteller weiterhin beim Betrieb Vivento verbleibt, ist die streitige Maßnahme eher mit einer Umsetzung als mit einer Abordnung zu vergleichen. Im Übrigen geht auch die Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen von einer Umsetzung aus (vgl. z.B. BayVGH, Beschl. v. 23.10.2006 - 15 CE 06.2064 - und Beschluss der Kammer v. 09.01.2007 - 4 K 3013/06 -).

Der somit nach § 123 VwGO statthafte Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere steht dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen, da der Antragsteller im Hinblick auf die lediglich bis zum 31.08.2007 befristete Umsetzung in einem Klageverfahren rechtzeitig keinen effektiven Rechtsschutz (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) mehr erlangen könnte.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 123 Abs. 1 S.1 VwGO, sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei

dauernden Verhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO, sog. Regelungsanordnung).

Vorliegend begehrt der Antragsteller den Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO, da die Umsetzung noch nicht durch Aufnahme der neuen Tätigkeit vollzogen ist - die Antragsgegnerin hat bis zur gerichtlichen Entscheidung zugesagt, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen - und es dem Antragsteller daher um Bewahrung, also Sicherung dieses Status quo geht.

Der Antrag ist auch begründet, denn der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht.

Der Anordnungsgrund der besonderen Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung ergibt sich daraus, dass der Antragsteller bereits zum 12.06.2007 seinen Dienst in Darmstadt hätte aufnehmen müssen.

Der Antragsteller hat zudem einen Anordnungsanspruch darauf glaubhaft gemacht, dass die Umsetzung derzeit nicht vollzogen wird. An deren Rechtmäßigkeit bestehen nämlich erhebliche Bedenken. Dass dem Antragsteller gleichwohl wegen überwiegender öffentlicher Interessen zuzumuten sein könnte, die angeordnete Umsetzung zu befolgen, ist nicht erkennbar.

Es kann dahinstehen, ob die Umsetzungsverfügung schon aus formellen Gründen rechtswidrig ist, weil es an einer ordnungsgemäßen Anhörung fehlt, die auch bei Umsetzungen, sei es gestützt auf § 28 Abs. 1 VwVfG, sei es im Hinblick auf die allgemeine Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten, notwendig ist (vgl. Schnellbach, Beamtenrecht in der Praxis, RdNr. 368 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Zwar wurde dem Antragsteller ein „Fragebogen zur Anhörung zwecks Umsetzung/Abordnung zur CCBP Bonn, Standort: Darmstadt“ übersandt, der bis zum 30.04.2007 abgegeben werden sollte und auf dem der Antragsteller mit handschriftlichem Vermerk vom 26.04.2007 und unter Hinweis auf die beigelegte schriftliche Begründung vom 25.04.2007 seiner Umsetzung/Abordnung zur CCBP Bonn, Standort: Darmstadt widersprochen hat. Die konkreten Aufgaben sind aus dem Anhörungsbogen indes nicht ersichtlich, auch die (wohl) beigelegte Aufgabenbeschreibung erschöpft sich in allgemeinen Angaben, so dass schon Bedenken bestehen, ob mit diesem Fragebogen dem Anhörungserfordernis Rechnung getragen werden konnte, nämlich dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu

den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG).
Rechtlich nicht unbedenklich erscheint auch, dass nur die Möglichkeit der Zustimmung zur, aber nicht der Ablehnung der geplanten Maßnahme auf dem Anhörungsbogen vorgesehen ist.

Die Umsetzung ist jedenfalls materiell aller Voraussicht nach rechtswidrig, weil sie ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne voraussetzt, es aber an einem solchen fehlt, was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist. In einem gleich gelagerten, den Beteiligten bekannten Verfahren hat die Kammer daher mit Beschluss vom 25.01.2007 - 4 K 3189/06 - Folgendes ausgeführt:

Der Antragsteller hat mit der Zuweisung zu Vivento sein Amt im funktionellen Sinne verloren; ihm ist lediglich sein Amt im statusrechtlichen Sinne geblieben. Ob gleichwohl ein ihm zugewiesener Arbeitsplatz (Dienstposten) noch als konkret-funktionelles Amt angesehen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Denn seinem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung wird nur dadurch genügt, dass ihm sowohl ein abstrakt-funktionelles Amt als auch ein diesem entsprechendes konkret-funktionelles Amt übertragen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2006 - 2 C 26.05 -, ZBR 2006, 344). Auch die Antragsgegnerin geht davon aus, dass dem Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung bisher nicht entsprochen worden ist. Sie macht nämlich geltend, dass der Antragsteller ohne die Umsetzung vorübergehend weiterhin lediglich sporadisch oder überhaupt keine Beschäftigung hätte, was seinem Beschäftigungsanspruch als Beamter zuwiderliefe. Diesem Anspruch konnte durch die Umsetzung aber schon deswegen nicht genügt werden, weil mit dieser nur ein Amt im konkret-funktionellen Sinne, aber nicht das für eine amtsangemessene Beschäftigung ebenso erforderliche Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen werden konnte. Dass es ein solches Amt für den Antragsteller bei Vivento überhaupt gibt (vgl. dazu unten) und dieses auch übertragen werden sollte oder soll, hat die Antragsgegnerin nicht dargetan und erscheint angesichts der Befristung der Umsetzung auch unwahrscheinlich. Deshalb spricht nichts für die Annahme, dass die Umsetzung lediglich im Vorgriff auf die Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne erfolgt sein und sich deswegen im Verfahren der Hauptsache als rechtmäßig erweisen könnte. Zudem könnte eine derartige Erwägung die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die in Streit stehende Umsetzung allenfalls dann rechtfertigen, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses geboten erschiene. Ein solches hat die Antragsgegnerin aber nicht dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht. Soweit den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 13.12.2006 - 18 K 4229/06 - und des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 21.12.2006 - 3 L 1885/06.NW -, auf die die Antragsgegnerin sich beruft, eine gegenteilige Auffassung zu Grunde liegen sollte, kann dem die Kammer nicht folgen, zumal sich diese Beschlüsse mit dem Erfordernis der Übertragung auch eines abstrakt-funktionellen Amtes - jedenfalls ausdrücklich - nicht auseinandersetzen.

Die Kammer sieht in diesem Erfordernis eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass einem Beamten im Wege der Umsetzung ein Amt im konkret-funktionellen Sinne übertragen werden kann. Wenn einem Vivento zugewiesenen Beamten ohne dessen Zustimmung ein Arbeitsplatz (Dienstposten - Amt im konkret-funktionellen Sinne) übertragen werden soll, genügt deshalb eine Umsetzung nicht, solange nicht durch (sofort vollziehbaren) Verwaltungsakt ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen worden ist, das

die Umsetzung als innerbehördliche Organisationsmaßnahme ohne Verwaltungsaktsqualität erscheinen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.05.1980, BVerwGE 60, 144). Vereinfacht ausgedrückt ist die Umsetzung nur deswegen kein Verwaltungsakt, weil bereits mit der Übertragung des Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne bei einer bestimmten Behörde i. S. von § 35 VwVfG geregelt wird, welche Dienstposten (konkret-funktionelle Ämter) bei dieser Behörde dem Beamten übertragen werden können, und deshalb die Übertragung eines solchen Dienstpostens keine Regelung mehr darstellt.

Auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.05.1980 (BVerwGE 60, 144, 150) setzt die gesetzlich nicht geregelte Umsetzung voraus, dass der Aufgabenbereich des neuen Dienstpostens dem abstrakten Aufgabenbereich des statusrechtlichen Amtes entspricht; weiter müssen einschlägige Rechtsvorschriften, etwa des Personalvertretungs- und des Schwerbehindertenrechts beachtet werden. Im Übrigen sind dem Dienstherrn bei der Handhabung seines Ermessens grundsätzlich sehr weite Grenzen gesetzt. Soweit sich diese nicht bereits aus höherrangigem Recht (etwa aus Art. 6 GG oder bei der Vergabe eines Beförderungsdienstpostens aus dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Prinzip der Bestenauslese) ergeben, darf die Umsetzung nicht durch einen Ermessensmissbrauch maßgeblich geprägt oder das Ermessen durch die besonders gelagerten Verhältnisse des Einzelfalls eingeschränkt sein (vgl. Schnellbach, *Beamtenrecht in der Praxis*, 6. Aufl., Rn. 143, m.w.N.). In der Regel genügt für eine Umsetzung jeder sachliche Grund; eine ggf. auch nach § 114 VwGO überprüfbare Entscheidung darüber, welche Dienstposten der Dienstherr kraft seiner Organisationsgewalt dem Beamten im Wege der Umsetzung zuweisen kann, ist bereits mit der Übertragung des Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne durch Verwaltungsakt mit dem hiergegen gegebenen - vorläufigen - Rechtsschutz getroffen. Dieser darf einem Beamten aber nicht dadurch verweigert werden, dass ihm ein Dienstposten im Wege der Umsetzung übertragen wird, obwohl es an der hierfür erforderlichen Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne fehlt.

Dass die Übertragung eines nicht dem Amt im abstrakt-funktionellen Sinne entsprechenden Dienstpostens - jedenfalls ohne Zustimmung des Beamten - allenfalls durch Verwaltungsakt i. S. von § 35 VwVfG erfolgen kann, ergibt sich auch aus den §§ 26, 27 BBG. So kann nach § 27 BBG etwa einem Zollamtmann, dem bei einem bestimmten Hauptzollamt ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne übertragen worden ist, bei einem anderen Hauptzollamt ein Dienstposten auch dann, wenn dieser dem bisherigen Dienstposten völlig entspricht, nicht im Wege der Umsetzung, sondern nur - vorübergehend - durch eine Abordnung oder - auf Dauer - durch Versetzung gemäß § 26 BBG übertragen werden. Ob es für die Übertragung eines Dienstpostens nur der Umsetzung bedarf oder eine Abordnung bzw. Versetzung erforderlich ist, weil es sich um einen Dienstposten bei einer anderen Dienststelle bzw. Behörde handelt, was gleichbedeutend ist, beurteilt sich danach, welcher Behörde der Beamte durch das ihm übertragene Amt im abstrakt-funktionellen Sinne zugeordnet ist. Denn dieses enthält auch dazu eine Regelung i. S. von § 35 VwVfG, bei welcher Behörde ein Beamter seine ständige (Stamm-) Dienststelle hat, deren Änderung - auf Dauer - einer Versetzung nach § 26 BBG bedarf.

Auch hieraus wird deutlich, dass die Deutsche Telekom AG sich nicht mit einer Umsetzung begnügen konnte, um dem Antragsteller den in Streit stehenden Arbeitsplatz zu übertragen. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a. a. O.) ist geklärt, dass die Aufgabe der Vivento zugewiesenen Beamten, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereitzuhalten, keinem Aufgabenbereich innerhalb des Unternehmens im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes entspricht. Soweit die Beamten - wie offenbar auch der Antragsteller - in keiner Weise in die Organisation und die Abläufe des Unternehmens Vivento eingebunden sind und keine Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen, sind sie nicht Subjekt, sondern Objekt einer Aufgabenbe-

schreibung. Dass sich hieran durch die Umsetzung etwas geändert haben könnte, lässt sich nicht feststellen und insbesondere auch dem Vortrag der Antragsgegnerin nicht entnehmen. Auch insoweit bedarf es nach Einschätzung der Kammer der Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne, aus dem sich ergibt, welcher Organisation einer Behörde vergleichbar der Antragsteller zugeordnet und welcher Kreis von Aufgaben ihm innerhalb dieser Organisation zugewiesen ist. Das abstrakt-funktionelle Amt muss dem Antragsteller durch gesonderte Verfügung des Dienstherrn (Versetzungsverfügung) übertragen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a. a. O., Rdnr. 13, unter Hinweis auf Urteil vom 23.09.2004, BVerwGE 122, 23, 55). Eine solche hat der Antragsteller aber offenbar nicht erhalten.

Deshalb erübrigt sich auch eine Erörterung der Frage, ob dem Antragsteller, obwohl sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a. a. O.) das Erfordernis auch eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne ergibt, ein solches etwa deswegen nicht übertragen worden ist, weil dies mit der Aufgabe nicht vereinbar wäre, die - wie bereits ausgeführt - der Antragsteller jedenfalls in erster Linie bei Vivento hat. Auch kann dahingestellt bleiben, ob das Unternehmen Vivento inzwischen eine Organisation erhalten hat, die nicht mehr den im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (a.a.O., Rn. 26) gezogenen Schluss rechtfertigt, es fehle an einem Aufgabenbereich im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes, oder diese Annahme zumindest für das Ressort CC BP innerhalb von Vivento bzw. Projekte in diesem Ressort nicht mehr gilt. Eine derartige Annahme erscheint der Kammer allein aufgrund des Vorbringens der Antragsgegnerin nicht gerechtfertigt; diesem lassen sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Organisationsstruktur nicht entnehmen, in der es einer Behörde vergleichbar tatsächlich übertragene Funktionen (Aufgabenbereiche) gibt, die sich zu einem einem statusrechtlichen Amt entsprechenden Aufgabenkreis zusammenfassen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a.a.O., Rn. 13).

Nach alledem kann die Antragsgegnerin auch vorliegend nicht geltend machen, dem Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung werde durch die Projekt-tätigkeit, die er aufgrund der Umsetzung wahrnehmen soll, Rechnung getragen. Die Übertragung eines, wenn auch extra für den Antragsteller geschaffenen Dienstpostens, auf dem auch die Erledigung von Arbeitsaufträgen und eine sinnvolle Tätigkeit möglich sein mögen, reicht nach den obigen Ausführungen für eine amtsangemessene Beschäftigung gerade nicht aus, solange es an der Innehabung eines abstrakt-funktionellen Amtes fehlt. Soweit die Antragsgegnerin auf hiervon abweichende Judikate verweist, können diese nicht überzeugen. So ist das OVG Lüneburg (Beschl. v. 25.04.2007 - 5 ME 128/07 -), ohne dies näher zu begründen, davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung ein abstrakt-funktioneller Wirkungskreis zugewiesen werde. Das OVG Münster (Beschl. v. 30.04.2007 - 1 B 473/07 -) hat die hinsichtlich der Frage, ob eine rechtmäßige Umsetzung das Vorhandensein eines abstrakt-funktionellen Amtes voraussetzt, konträren Rechtsmeinungen zur Kenntnis genommen, konnte aber der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile v. 22.06.2006, a.a.O.) nicht entnehmen, dass die dortigen für die erstmalige Entziehung des Funktionsamtes gemachten Ausführungen auch auf den Fall einer Perpetuie-

rung dieser Entziehung durch eine Umsetzung Anwendung finden müssten. Warum eine solche Übertragbarkeit angesichts des aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleiteten und uneingeschränkt geltenden Anspruchs eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht gegeben sein soll, führt das OVG Münster indes nicht aus. Auch das VG Gelsenkirchen (Beschl. v. 27.10.2006 - 12 L 1496/06 -) setzt sich weniger mit rechtlichen Fragen auseinander, sondern argumentiert mit praktischen Erwägungen und den Erfordernissen des Marktes, denen die Deutsche Telekom AG genügen müsse. Im Ergebnis ähnlich verhält es sich mit den beiden Beschlüssen des VGH Baden-Württemberg, auf die die Antragsgegnerin verweist (Beschlüsse v. 24.04.2007 - 4 S 517/07 - und - 4 S 419/07 -). Zunächst sind diese Entscheidungen unter dem Vorbehalt zu sehen, dass es sich bei ihnen um Einstellungsbeschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache aufgrund übereinstimmender Erklärungen handelt. Lediglich hierauf beruht auch die Unwirksamkeitserklärung der erstinstanzlichen Entscheidungen (VG Stuttgart, Beschl. v. 30.01.2007 - 17 K 4418/06 -; VG Karlsruhe, Beschl. v. 25.01.2007 - 4 K 3189/06 -). Die Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO dient auch nicht der Klärung schwieriger Rechts- und Tatsachenfragen, so dass die vom VGH angemeldeten Zweifel, ob es nach einer bestandskräftigen Zuweisung zu Vivento angehen könne, dass ein Beamter für die Zeit, die er nicht in einen abstrakt-funktionellen Wirkungskreis eingegliedert sei, von jeglicher Verpflichtung zur befristeten Übernahme einer amtsangemessenen Aufgabe befreit sei, keine Festlegung des Senats dahingehend darstellen, die Umsetzungen seien unter diesem Aspekt unbedenklich. Denn gleichzeitig werden die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 und die darin aufgestellten Anforderungen an eine amtsangemessene Beschäftigung zitiert sowie ausgeführt, die Umsetzung der jeweiligen Antragsteller habe diesen gerade keine die amtsangemessene Beschäftigung ausmachenden Funktionsämter verschafft, ohne dass eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diesbezüglich erfolgen würde.

Die Kammer sieht daher keinen Anlass, von ihrer bisherigen Auffassung abzuweichen und eine befristete Projektarbeit, die nur die Übertragung eines konkret-funktionellen, nicht aber eines abstrakt-funktionellen Amtes beinhaltet, als amtsangemessene Beschäftigung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu werten (so aber wohl VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 27.10.2006 - 12 L 1496/06 - und VG Hamburg, Beschl. v. 06.12.2006 - 16 E 3498/06 -).

Hinzu kommt, dass die Ermessensausübung der Antragsgegnerin beim Erlass der Umsetzungsverfügung möglicherweise fehlerbehaftet war. Nach der Rechtsprechung des Bun-

des Verwaltungsgerichts (BVerwGE 60, 144; 65, 270; 87, 310; 89, 199) ist die Umsetzung lediglich an die tatbestandliche Voraussetzung geknüpft, dass der Aufgabenbereich des neuen Dienstpostens dem abstrakten Aufgabenbereich des statusrechtlichen Amtes entsprechen muss. Im Übrigen kann die Rechtmäßigkeit der Umsetzung nur auf Ermessensfehler überprüft werden, wobei dem Dienstherrn bei der Handhabung seines Ermessens grundsätzlich nur sehr weite Grenzen gesetzt sind. Dies bedeutet auch, dass die Frage eines dienstlichen Bedürfnisses für die Umsetzung - anders als bei Versetzung und Abordnung, wo das dienstliche Bedürfnis Tatbestandsvoraussetzung ist - in den Bereich der Ermessensausübung verlagert ist (vgl. Schnellbach, a.a.O., RdNr. 143).

Vorliegend könnte ein Ermessensfehler darin liegen, dass die Antragsgegnerin möglicherweise ein dienstliches Bedürfnis auf einer falschen Tatsachengrundlage angenommen hat. Sie hält den Antragsteller für den Einsatz als Projektmanager u.a. deshalb für besonders geeignet, da er über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Kalkulation von Baumaßnahmen der Datenkommunikationstechnik verfüge. Wie der Antragsteller unwidersprochen vorgetragen hat, war er niemals im Bereich der Kalkulation tätig, sondern mit Kostenermittlung befasst, was nichts mit Kalkulation zu tun habe. Weiter hat er durch eidesstattliche Versicherung vom 14.06.2007 glaubhaft gemacht, dass er in den in der streitigen Umsetzungsverfügung genannten Tätigkeitsbereichen keine berufliche Erfahrungen bzw. keine Qualifikation habe, ohne dass die Antragsgegnerin - auch nicht im vorliegenden Eilverfahren - hierauf eingegangen wäre. Wenn die Antragsgegnerin die beruflichen Qualifikationen des Antragstellers aber verkennt, geht sie bei der Begründung des dienstlichen Bedürfnisses von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage aus, so dass sie insoweit ermessensfehlerhaft gehandelt hat. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich dieser Ermessensfehler auf das Ergebnis der Entscheidung der Antragsgegnerin ausgewirkt hat, und, denkt man die fälschlich angenommenen fachlichen Kenntnisse des Antragstellers weg, es an einem dienstlichen Bedürfnis für dessen Einsatz beim CCBP am Standort Darmstadt fehlt.

Desweiteren ist ein Ermessensfehler nicht auszuschließen, soweit es um die Berücksichtigung persönlicher Belange des Antragstellers geht. So hat die Antragsgegnerin im angegriffenen Bescheid bemängelt, der Antragsteller habe lediglich auf die seiner Mutter zuerkannte Pflegestufe III verwiesen, ohne ein ärztliches Attest vorzulegen, nach dem er seine Mutter pflegen müsse. Auf die vom Antragsteller im Eilverfahren vorgelegten ärztlichen Atteste vom 10.10.2002, 14.11.2003, 29.01.2007 und 20.02.2007, die bescheinigen, dass der Antragsteller seine Mutter täglich betreut und pflegt, hat die Antragsgegnerin nicht reagiert. Dass sie damit für die Ermessensausübung bedeutsame Gesichtspunkte nicht be-

rücksichtigt und sich dies auf die Entscheidung ausgewirkt hat, ist schon deshalb nicht ausgeschlossen, da sie in der Umsetzungsverfügung selbst auf Nr. 5 Abs. 8 der Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 22.04.2005 verweist, wonach die Beschäftigung in einer anderen politischen Gemeinde nicht erfolgen soll, wenn dadurch eine bislang tatsächlich durchgeführte und nach ärztlichem Gutachten auch künftig durch den Beamten erforderliche Pflege des Ehegatten oder eines Verwandten in gerader Linie nicht mehr möglich wäre. Damit erscheint es auch bedenklich, ob die Antragsgegnerin den Antragsteller ermessensfehlerfrei darauf verweisen kann, seine bei ihm in Mannheim lebende Mutter nur abends zu betreuen und während seines Dienstes in Darmstadt ggf. eine andere Betreuung bzw. Pflege zu organisieren.

Nach alledem kann es dem Antragsteller nicht zugemutet werden, der angeordneten Umsetzung, die, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, rechtswidrig erscheint und im Verfahren der Hauptsache keinen Bestand haben dürfte, Folge zu leisten. Die Antragsgegnerin darf sich nicht einerseits des ihr bei einer Änderung des konkret-funktionellen Amtes durch Umsetzung eingeräumten und gerichtlich nur sehr eingeschränkt überprüfbaren Ermessens bedienen und andererseits dem Beamten den „Rahmen“ in Form des abstrakt-funktionellen Amtes nicht zugestehen, der es allein auch im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG rechtfertigt, dem Dienstherrn bei der Ausgestaltung dieses Rahmens durch die Übertragung eines konkreten Aufgabebereichs weitgehend freie Hand zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG. Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Regelstreitwert als gerechtfertigt an.